

# AMTSBLATT

## für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 26. Mai 2018 • 25. Jahrgang • Nummer 02/2018

### Amtlicher Teil

1. **Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.04.2018** Seite 1
2. **Beschlüsse der außerordentlichen öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.05.2018** Seite 1
3. **Beschluss der außerordentlichen nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.05.2018** Seite 2
4. **Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)** Seite 3
5. **Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan für die Stadt Prenzlau gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz** Seite 3
6. **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste – Wahl der Schöffinnen und Schöffen** Seite 4
7. **2. Änderungsbeschluss des Bodenordnungsverfahrens Dedelow – Uckerniederung Verfahren-Nr. 5-001-0** Seite 4

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

#### Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.04.2018

- zu TOP 5.1 **Antrag zur Änderung der Tagesordnung – Aufnahme der DS 45/2018**  
**Tagesordnungsantrag 46/2018**

#### Wortlaut:

„Ich beantrage, die DS 45/2018 – Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) – in die Tagesordnung aufzunehmen.“

**Abstimmung: 10/0/0 einstimmig angenommen**

- zu TOP 5.2 **Antrag zur Änderung der Tagesordnung – Aufnahme der DS 41/2018**  
**Tagesordnungsantrag 44/2018**

#### Wortlaut:

„Ich beantrage, die DS 41/2018 – Kindertagesstättenbedarfsplan für Prenzlau (siehe Plan Kreis UM 2017) – in die Tagesordnung aufzunehmen.“

**Abstimmung: 10/0/0 einstimmig angenommen**

#### Beschlüsse der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2018

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

#### Beschlüsse der außerordentlichen öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.05.2018

- zu TOP 4. **Bestätigung der Tagesordnung**

**Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**

- zu TOP 4.1 **Antrag zur Änderung der Tagesordnung – Aufnahme der DS 49/2018 unter TOP 8**  
**Tagesordnungsantrag 57/2018**

#### Wortlaut:

„Die Drucksache 49/2018 ist unter Tagesordnungspunkt 8 aufzunehmen.“

**Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**

- zu TOP 4.2 **Antrag zur Änderung der Tagesordnung – Aufnahme der DS 55/2018**  
**Tagesordnungsantrag 59/2018**

#### Wortlaut:

„Der Antrag „Bausperre“ ist in der Tagesordnung unter TOP 8 aufzunehmen. Es ist Dringlichkeit gegeben.“

**Abstimmung: 24/0/1 einstimmig angenommen**

- zu TOP 4.3 **Antrag zur Änderung der Tagesordnung – Aufnahme der DS 56/2018**  
**Tagesordnungsantrag 58/2018**

#### Wortlaut:

„Der Antrag „Bericht wegen Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens“ DS 56/2018 ist in der Tagesordnung unter TOP 8 aufzunehmen. Es ist Dringlichkeit gegeben.“

**Abstimmung: 21/2/2 mehrheitlich angenommen**

- zu TOP 5. **Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung**

- zu TOP 6. **Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung**

- zu TOP 6.1 **Beschluss über den Entwurf der 3. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)**  
**Beschlussvorlage 33/2018**

**Beschluss: Version: 2**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Entwurf der 3. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) lt. Anlage 1 wird bestätigt.
2. Der Entwurf ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.“

**Abstimmung: 24/0/1 einstimmig angenommen**

**zu TOP 6.2 Erhöhung der Fahrradstellplätze  
Antrag zur Drucksache 33-1/2018**

**Wortlaut:**

„Die Anlage 1, Nr. 1.2 zur DS 33/2018 wird wie folgt geändert:  
2 Fahrradabstellplätze wird ersetzt durch 4 Fahrradabstellplätze.“

Der Änderungsvorschlag wurde zwischenzeitlich in den Satzungsentwurf eingearbeitet.

**Abstimmung: zurückgezogen**

**zu TOP 7. Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die  
Wahlperiode 2018 – 2023  
Beschlussvorlage 34/2018**

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt für die Wahlperiode 2018 bis 2023 Frau Ramona Krägenow zur stellvertretenden Schiedsperson.“

**Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**

**zu TOP 8. Aufstellung eines B-Plans für den Bereich Uckerpromenade  
von der Warmbadeanstalt bis zum Kreisverkehr Seebadeanstalt**

**zu TOP 8.1 Aufstellung eines B-Planes Uckerpromenade gemäß  
TOP 8 (Version 3)  
Antrag Fraktion Wir Prenzlauer; CDU-Fraktion,  
SPD-FDP-Fraktion, Bürgerfraktion, DIE LINKE. Prenzlau:  
49/2018**

**Wortlaut: Version: 3**

„Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. Für den Bereich Uckerpromenade, von der Warmbadeanstalt bis zum Ende des Kurgartens, wird ein Bebauungsplan durch den Bürgermeister aufgestellt und der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.
2. Die SVV Prenzlau beauftragt den Bürgermeister eine Veränderungssperre für das beschriebene Gebiet zu veranlassen.“

**Abstimmung: 24/0/1 einstimmig mit den vorgenommenen Änderungen  
angenommen**

**zu TOP 8.2 Veränderungssperre zu DS 49/2018  
Antrag CDU-Fraktion: 55/2018**

**Wortlaut:**

„Die SVV Prenzlau beschließt eine Veränderungssperre für das in DS 49/2018 beschriebene Gebiet.“

**Abstimmung: zurückgezogen**

**zu TOP 8.3 Bericht über gemeindliches Einvernehmen zu DS  
49/2018  
Antrag CDU-Fraktion: 56/2018**

**Wortlaut:**

„Die SVV Prenzlau beschließt, dass der Bürgermeister vor Herstellung eines gemeindlichen Einvernehmens bei Bauanträgen hinsichtlich der Uckerpromenade die SVV frühzeitig, umfassend und schriftlich unterrichtet.“

**Abstimmung: zurückgezogen**

**zu TOP 9. Außerplanmäßige Auszahlung: Urnenwandanlage  
Städtischer Friedhof Prenzlau  
Beschlussvorlage 38/2018**

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 90.000 € zur Ausschreibung und Errichtung einer weiteren Urnenwandanlage auf dem Städtischen Friedhof Prenzlau. Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt aus liquiden Mitteln.“

**Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**

**zu TOP 10. Gedenktag am 11.11.2018**

**zu TOP 10.1 Gedenktag am 11.11.2018 für die Opfer des Ersten  
Weltkrieges  
Beschlussvorlage 16/2018**

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:  
An der seeseitigen Mauer des Platzes der Einheit ist eine Gedenktafel für die Opfer des Ersten Weltkrieges anzubringen. Diese Gedenktafel soll am 11.11.2018 anlässlich des 100jährigen Kriegsendes enthüllt werden. Die Tafel soll folgende Inschrift tragen:

„Zum Gedenken an die  
im Ersten Weltkrieg  
(1914-1918)  
Gefallenen des Kreises Prenzlau“

**Abstimmung: 11/10/3 mehrheitlich angenommen**

**zu TOP 10.2 Gedenktag am 11.11.2018 für die Opfer des Ersten  
Weltkrieges  
Antrag zur Drucksache 16-1/2018**

**Wortlaut:**

„Inschrift möge wie folgt verändert werden:

„Zum Gedenken an die Opfer des Ersten Weltkrieges  
(1914 - 1918)“

**Abstimmung: 9/11/3 mehrheitlich abgelehnt**

**zu TOP 11. Mitteilungen des Bürgermeisters**

**zu TOP 12. Fragestunde der Stadtverordneten**

**Beschluss der außerordentlichen nicht öffentlichen Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung vom 17.05.2018**

**zu TOP 4. Erstellen der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöf-  
finnen und Schöffen in der ordentlichen Gerichtsbar-  
keit für die Amtszeit 2019 bis 2023  
Beschlussvorlage 40/2018**

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der außerordentlichen öffentlichen Sitzung am 17.05.2018 den Entwurf der 3. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) zur Auslegung beschlossen.

Die durch § 87 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) legitimierte Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Gebiete mit Bebauungsplänen oder sonstigen örtlichen Satzungen, sofern in diesen abweichende Regelungen getroffen wurden. Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.

Der Entwurf der 3. Satzung der Stadt Prenzlau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie der Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung) liegt gemäß § 87 Abs. 8 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) dazu in der Zeit

**vom 11.06.2018 bis einschließlich 13.07.2018  
(Informationsveranstaltung am 20.06.2018)**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Planunterlagen eingesehen werden können. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

- Ort:** Stadtverwaltung Prenzlau  
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung  
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)  
17291 Prenzlau
- Zeit:** montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Information:** Haus II, Zimmer 005 und 007, Tel. 03984/ 75334 od. 75333 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Zusätzlich kann der Satzungsentwurf im Internet auf der Internetseite der Stadt Prenzlau [www.prenzlau.eu](http://www.prenzlau.eu) (Startseite) kostenfrei abgerufen werden. Darüber hinaus findet eine **Informationsveranstaltung am 20.06.2018, 18:00 Uhr im Kleinkunstsaal des Dominikanerklosters**, Uckerwiek 813, 17291 Prenzlau statt.

Prenzlau, den 18.05.2018

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan für die Stadt Prenzlau gemäß § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Stadt Prenzlau hat als zuständige Behörde (gemäß § 13 Absatz 2 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg) einen

Entwurf des Lärmaktionsplans (2. Stufe) für die Stadt Prenzlau 2013 erstellt und 2017 beschlossen. Nun mehr wird in der 3. Stufe erneut über die bisherigen Maßnahmen und aktuellen Lärmkartierungswerte informiert.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlamentes und Rates vom 25. Juni 2002. Danach müssen die zuständigen Behörden einen Lärmaktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet. Verpflichtend zu untersuchen sind alle Straßen mit einer Verkehrsbelegung über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr. Eine Pflicht zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) besteht nicht.

Weder im Bundes-Immissionsschutzgesetz noch in der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden konkrete Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt. Allerdings wurden im Land Brandenburg im Rahmen eines Strategiepapiers zur Lärmaktionsplanung Prüfwerte definiert. Diese liegen bei 55 dB(A) nachts bzw. 65 dB(A) ganztags.

Als Grundlage für die Lärmaktionsplanung wurden gemäß § 47c BImSchG unter Berücksichtigung der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV, nunmehr Landesamt für Umwelt LfU) Lärmkarten erarbeitet. Im Ergebnis der aktuellen Lärmkartierung zeigt sich, dass die Prüfwerte an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet überschritten werden, aber insgesamt zurückgegangen sind. Bezogen auf die Straßen mit einer Verkehrsbelegung über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr sind ganztags 1945 Einwohner und nachts 2241 Einwohner von einer Überschreitung der Prüfwerte betroffen. Betroffenheitsschwerpunkte bilden die Ortsdurchfahrten im Zuge der B 198 / B 109.

Mit dieser Bekanntmachung entsprechend § 47d Absatz 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit über die Auslegung des Lärmaktionsplans und der Unterlagen zur 3. Stufe und die Möglichkeit der Abgabe von Hinweisen und Anregungen informiert. Die Unterlagen liegen

**vom 11.06.2018 bis einschließlich 13.07.2018  
(Informationsveranstaltung am 20.06.2018)**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Planunterlagen eingesehen werden können. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

- Ort:** Stadtverwaltung Prenzlau  
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung  
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)  
17291 Prenzlau
- Zeit:** montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Information:** Haus II, Zimmer 005 und 007, Tel. 03984/ 75334 od. 75333 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Zusätzlich kann der Lärmaktionsplan sowie die aktuellen Lärmkartierungen im Internet auf der Internetseite der Stadt Prenzlau [www.prenzlau.eu](http://www.prenzlau.eu) (Startseite) Bauen Umwelt- und Naturschutz Lärmaktionsplan (Reiter) kostenfrei abgerufen werden.

Darüber hinaus findet eine **Informationsveranstaltung am 20.06.2018, 18:00 Uhr im Kleinkunstsaal des Dominikanerklosters**, Uckerwiek 813, 17291 Prenzlau statt.

Prenzlau, den 18.05.2018

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Prenzlau  
über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste –  
Wahl der Schöffinnen und Schöffen**

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Prenzlau  
für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023  
in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Prenzlau  
und den Strafgerichten des Landgerichts Neuruppin**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der außerordentlichen nicht öffentlichen Sitzung am 17.05.2018 den Beschluss zur Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorschlagsliste der Stadt Prenzlau zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023 gefasst. Gemäß § 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist diese Liste für eine Woche zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen wird in der Woche vom **28. Mai bis zum 01. Juni 2018** zu den Öffnungszeiten im **Bürgerservice der Stadt Prenzlau** zu folgenden Zeiten gewährt:

Mo: 8:00 - 16:00 Uhr  
Di: 8:00 - 18:00 Uhr  
Mi: 8:00 - 12:30 Uhr  
Do: 8:00 - 18:00 Uhr  
Fr: 8:00 - 13:00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung in der Zeit vom **04. Juni bis zum 08. Juni 2018** schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Prenzlau, Leiterin Büro Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Prenzlau, den 18.05. 2018

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**2. Änderungsbeschluss des Bodenordnungs-  
verfahrens Dedelow – Uckerniederung  
Verfahren-Nr. 5-001-0**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 06. Juli 2005 festgestellte Gebiet des

**Bodenordnungsverfahrens Dedelow – Uckerniederung  
Verfahrens-Nr. 5-001-0**

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG<sup>1</sup> sowie in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert:

**1. Verfahrensgebiet**

**1.1 Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg  
Landkreis Uckermark  
Stadt Prenzlau**

**Gemarkung Blindow**

**Flur 2**

**Flurstücke 102, 154, 156, 157**

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 0,1546 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 5097 ha.

Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf dem als Anlage 1 beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1000 (rot) gekennzeichnet.

**2. Bekanntmachung und Auslage**

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und dem Auszug aus der Liegenschaftskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

**Stadtverwaltung Prenzlau**

**Am Steintor 4, 17291 Prenzlau**

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und dem Auszug aus der Liegenschaftskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,**

**Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Dienstszitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

aus.

**3. Beteiligte**

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

**4. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Dedelow Uckerniederung.

**5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs.



1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>3</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

## 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

## 8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

## 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 18.04.2018

*Im Auftrag  
Benthin  
Referatsleiter Bodenordnung*

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, (Nr. 33))

<sup>3</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295)

Anlage 1 – Auszug aus der Liegenschaftskarte – siehe Seite 6

## IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

### Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

### Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

### Verantwortlich:

Amtsleiter des Hauptamtes – Herr Müller

### Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

### Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt  
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau  
Tel. (0 39 84) 75 10 10

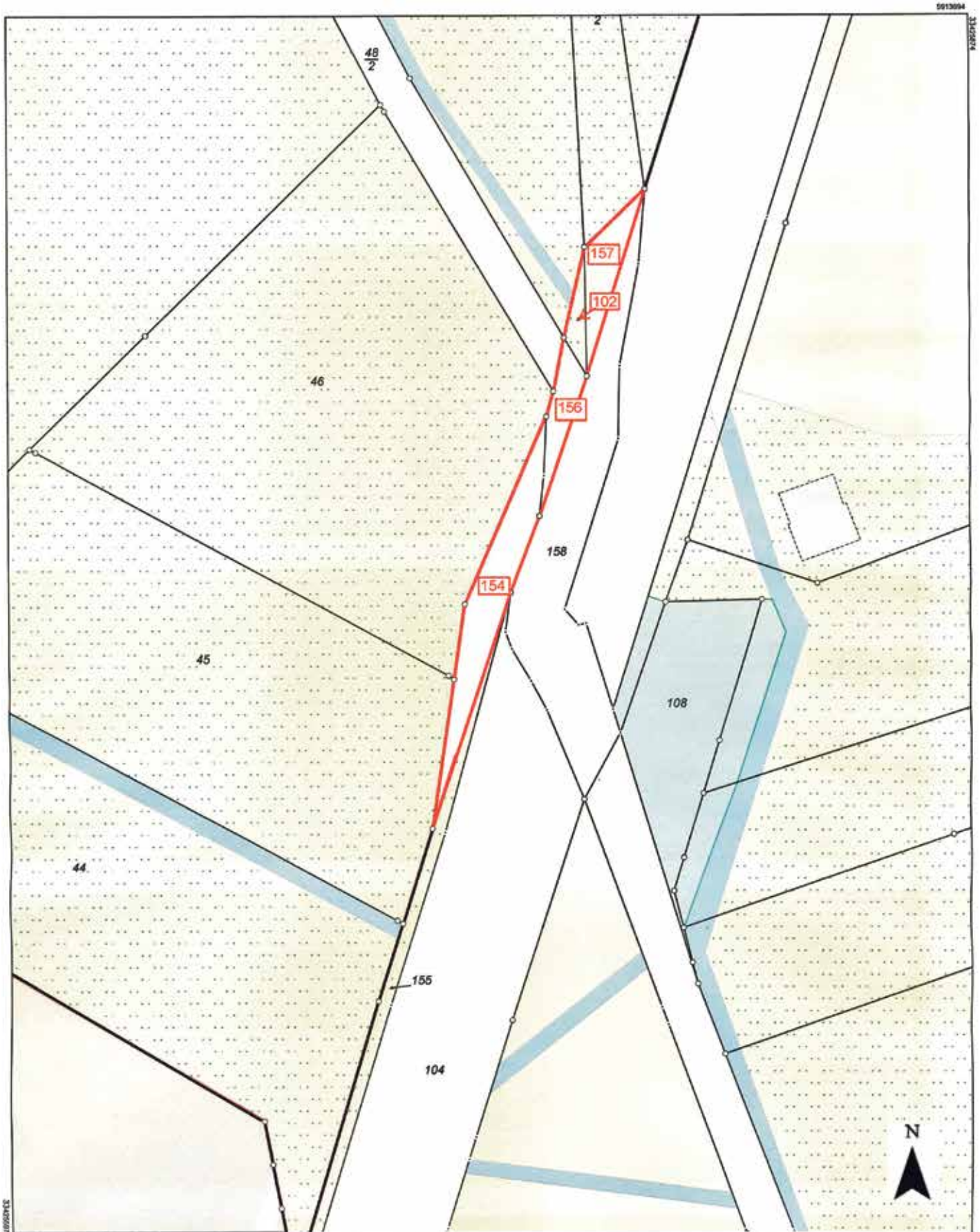
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

### Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,  
Dienstszitz: 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33  
Bodenordnungsverfahren Dedelow - Uckerniederung, Verf.-Nr.: 5-001-O  
Landkreis Uckermark    Stadt Prenzlau    Gemarkung: Blindow  
Flur:                    2  
Flurstücke : 102, 154, 156, 157

Auszug aus der  
Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1 : 1000

Anlage 1 zum  
2. Änderungsbeschluss